



AMBASCIATA D'ITALIA
VIENNA

*Centro Interservizi Amministrativi
per Austria, Svizzera, Ungheria e Slovenia*

**EINHEITLICHES DOKUMENT ZUR BEWERTUNG DER STANDARD RISIKEN DURCH
STÖRUNGEN (DUVRI)**

(Art. 26 des Gesetzesdekrets Nr. 81/2008)

Offenes Verfahren zur Auswahl eines einzigen Wirtschaftsteilnehmers zum Zwecke des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung über die Durchführung des Reinigungsdienstes in den Räumlichkeiten der Italienischen Botschaft (Botschaft im Palais Metternich und Konsularabteilung im Palais Sternberg), des Italienischen Kulturinstituts (Palais Sternberg) und der Ständigen Vertretung Italiens bei den Internationalen Organisationen (Lugeck) im Zeitraum vom 1. Juni 2026 - 31. Mai 2030 – Identifizierungscode (CIG): BB0B436BCD

Das vorliegende Dokument wurde auf der Grundlage des Gesetzesdekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 – Einheitstext der Vorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Art. 26 „Verpflichtungen im Zusammenhang mit Werk-, Dienstleistungs- oder Lieferverträgen“ erstellt.

Da die vorliegende Ausschreibung zum Zwecke des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung gemäß Art. 33 der Richtlinie 2014/24/EU durchgeführt wird, werden in dem vorliegenden Dokument lediglich die Standardrisiken im Zusammenhang mit der Art der Leistungen, die Gegenstand dieser Ausschreibung sind, angeführt.

Da zudem die Italienische Botschaft, das Italienische Kulturinstitut und die Ständige Vertretung Italiens bei den Internationalen Organisationen der Rahmenvereinbarung durch eigene Verträge bzw. Beschlüsse beitreten, obliegt es diesen, das vorliegende Dokument gegebenenfalls zu ergänzen und

dabei auf die spezifischen Risiken durch Störfaktoren in den Räumlichkeiten Bezug zu nehmen, an denen der Auftrag ausgeführt wird. Diese vom Auftragnehmer angenommene und unterzeichnete Ergänzung wird Bestandteil der Vertragsunterlagen.

A. RISIKEN AUFGRUND DER GLEICHZEITIGEN ANWESENHEIT IN DENSELBE RÄUMLICHKEITEN VON MITARBEITERINNEN UND BESUCHERINNEN bzw. NUTZERINNEN DER DIENSTLEISTUNGEN DER BÜROS DER ITALIENISCHEN BOTSCHAFT (Botschaft und Konsularabteilung), DER STÄNDIGEN VERTRETUNG ITALIENS BEI DEN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN SOWIE DES ITALIENISCHEN KULTURINSTITUTS UND VOM PERSONAL DES EXTERNEN UNTERNEHMENS SOWIE ZU ERGREIFENDE PRÄVENTIONSMASSNAHMEN ZUR MINDERUNG DIESER RISIKEN

- 1) Alle Mitarbeiter des Unternehmens müssen während ihres gesamten Aufenthalts in den Räumlichkeiten, in denen die betreffenden Dienstleistungen erbracht werden, einen Ausweis vorweisen können.
- 2) Bei der Erbringung der Dienstleistung muss das Personal des Auftragnehmers die vereinbarten Arbeitszeiten einhalten.
- 3) Bei der Bodenreinigung muss das Unternehmen nach Bereichen vorgehen und den zu reinigenden Bereich mit eigens dafür bestimmten Warnschildern abgrenzen, sodass auf die Ausrutschgefahr auf nassen Oberflächen hingewiesen wird. Diese Schilder müssen unverzüglich entfernt werden, sobald die Oberflächen nicht mehr rutschig sind.
- 4) Geräte und Materialien müssen in einwandfreiem Zustand und in Übereinstimmung mit den geltenden Sicherheitsvorschriften verwendet werden.
- 5) Bei der Ausführung der Dienstleistung muss das Personal darauf achten, dass verwendete Geräte und Materialien kein Hindernis darstellen.
- 6) Das beauftragte Unternehmen muss sein Personal fachgerecht bezüglich des Gebrauchs von Elektrogeräten schulen.
- 7) Der eventuelle Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln und/oder Substanzen durch das Unternehmen muss gemäß den spezifischen Gebrauchsanweisungen erfolgen, die in den Sicherheitsdatenblättern und technischen Datenblättern der jeweiligen Produkte angeführt sind.
- 8) Die Reinigungsmittel müssen an eigens in der von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten aufbewahrt werden. Die chemischen Produkte und/oder Substanzen sowie deren Behälter dürfen, auch wenn sie leer sind, niemals unbeaufsichtigt und für Unbefugte frei zugänglich gelassen werden.
- 9) Soweit möglich sind Arbeiten, die den Einsatz von Reinigungsmitteln und/oder chemischen Substanzen erfordern, so zu planen, dass die Nutzer der Dienstleistungen nicht den mit deren Verwendung verbundenen Risiken ausgesetzt werden.
- 10) Für Tätigkeiten, bei denen die Mitarbeiter des Unternehmens in erhöhter Position arbeiten müssen (z. B. Fensterreinigung), sind tragbare Leitern zu verwenden, deren Eigenschaften den geltenden Vorschriften entsprechen. Ein Mitarbeiter des ausführenden Unternehmens, der auf einer tragbaren Leiter arbeitet, muss von einem anderen Mitarbeiter desselben Unternehmens gesichert werden, falls die Umstände dies erfordern, um Risiken für den auf der Leiter

arbeitenden Mitarbeiter und andere Mitarbeiter zu vermeiden, indem der darunter liegende Bereich abgesperrt wird. Der Mitarbeiter des ausführenden Unternehmens, der auf einer tragbaren Leiter arbeitet, muss auch auf herabfallende Gegenstände sowie auf die Gefahr von umfallenden Einrichtungs- und Nutzungsgegenständen achten.

- 11) Sollten Tätigkeiten der Verwaltung stattfinden, die zu Beeinträchtigungen des Reinigungsdienstes führen, muss das Unternehmen die Ansprechpartner der Verwaltung informieren, um geeignete Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Erbringung der Leistungen festzulegen.
- 12) Das beauftragte Unternehmen wird über das richtige Verhalten bei Notfällen und über die im Brandfall zuständigen Personen informiert.

Die oben genannten Risiken durch Störungen sind diejenigen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die betreffende Art der Dienstleistung vorhersehbar sind. Es obliegt dem Verantwortlichen des ausführenden Unternehmens, in enger Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten und den für die Sicherheit zuständigen MitarbeiterInnen des Auftraggebers weitere spezifische Risiken zu ermitteln und zusätzliche Präventionsmaßnahmen zu erlassen.

B. EIGENRISIKEN DES AUFTRAGNEHMERS

Die Eigenrisiken der beauftragten Firma werden in diesem DUVRI-Dokument nicht erwähnt. Diese Risiken werden vom beauftragten Unternehmen anhand eigener Bewertungsunterlagen analysiert und sind im – im Rahmen der Ausschreibung eingereichten – Angebot enthalten.

C. SICHERHEITSKOSTEN FÜR RISIKEN DURCH STÖRUNGEN

(Art. 26 – Abs. 5 des Gesetzesdekrets Nr. 81/2008)

Im Rahmen der gegenständlichen Dienstleistungen sind im Folgenden die Kosten für die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von Störrisiken angeführt:

Beschreibung	Menge	Einheitspreis	Gesamtbetrag
Warnschild: Rutschgefahr – nasser Boden	12	EUR 13,00	EUR 156,00
Begehung der Arbeitsräume, Schulungen und Unterweisung der Arbeitnehmer in Sicherheitsfragen	48 Stunden	EUR 39,50/Std.	EUR 1.896,00
Gesamtkosten			EUR 2.052,00

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Kosten nicht dem Preisabschlag unterliegen.

D. GÜLTIGKEIT UND ÜBERARBEITUNG DES DUVRI

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorliegende Evaluierungsdokument vor der Ausschreibungsphase erstellt wurde und daher auf der Grundlage der vom Auftragnehmer unterbreiteten Vorschläge geändert werden kann. Die auftragnehmende Firma ist verpflichtet, etwaige Ergänzungsvorschläge zum vorliegenden Dokument (DUVRI) vorzulegen, falls sie der Ansicht ist, dass dadurch die Sicherheit der ArbeitnehmerInnen besser gewährleistet werden kann.

Das Dokument muss aktualisiert werden, sobald Änderungen an den Räumlichkeiten, den Dienstleistungen und eventuellen organisatorischen und/oder verfahrenstechnischen Änderungen vorgenommen werden.

Deutsche Fassung – Gefälligkeitsübersetzung. Im Falle der Kontroverse gilt der italienische Text